

ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

Päs. d. Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. 24 GE/9 88
Datum: 26. APR. 1988
Verteilt 27. APR. 1988 Ralf

Pr. Bonn

Wien, 1988-04-21

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes zur 11. Schul-organisationsgesetznovelle in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Scheibelreiter e.h.
1. Sekretär d. ÖBJR

G. Klingensteiner
f.d.R.d.A.
Claudia Klingenstein
Sekretariat d. ÖBJR

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1 – 2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreich · Junge ÖVP · Katholische Jungschar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung -Kinderfreunde Österreichs

BEGUTACHTUNG DES ÖBJR ZUR 11. SCHULORGANISATIONS-
GESETZNOVELLE

Allgemeiner Teil

Der Österreichische Bundesjugendring spricht sich vorweg gegen die kurze Dauer der Begutachtungsfrist aus, die es quasi verunmöglicht, weitreichende Änderungen, die im Rahmen der 11.SCHOG -Novelle vorzunehmen wären, einzuarbeiten, aus.

Auch kann der ÖBJR es nicht gutheissen, daß die Maturareform nicht in den Entwurf zur AHS-Oberstufenreform r.iteinbezogen wurde.

Wir schlagen vor, ab September eine umfassende Maturareform zu diskutieren und diese versehen mit einer entsprechenden Legis vakanz umgehend zu beschließen. Dies ist eine absolute Notwendigkeit, um eine Zeit der Spekulationen und der Desorientierung bei den Schülern zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang fordert der ÖBJR ein Begutachtungsrecht durch die Schülerorganisationen für die Schulfragen betreffenden Gesetze.

Da die Schüler des ersten Jahrganges der Unterstufenreform, in der bereits als erster Schritt eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen auf 30 vorgenommen wurde, nächstes Jahr in die Oberstufe kommen, fordert der ÖBJR aufgrund der geringeren Schülerzahlen in der Oberstufe eine Senkung auf 28 als ersten Schritt. (siehe § 43 (1))

Außerdem fordert der ÖBJR den Ausbau musisch/bildnerischer Fächer. Die Entscheidung zwischen bildnerische Erziehung und Musikerziehung muß weiterhin in der 10.Schulstufe für die 11.Schulstufe fallen.

Der Österreichische Bundesjugendring fordert für eine AHS-Oberstufenreform die verpflichtende Einführung von Projektunterricht im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes für ein fixiertes Stundenausmaß und Projektarbeiten während der Oberstufe. Für den Bereich der Wahlpflichtfächer fordert der ÖBJR eine Ausweitung.

Trotz des geringen Umfangs und des enttäuschenden Ergebnisses einer AHS-Reform nach weit mehr als einem Jahrzehnt Schulreform wird es von Seiten des ÖBJR keinen Verzicht auf eine Reform geben.

-2-

Artikel I

Änderung in

- 1.) Im § 6 Abs.3 lautet der vorletzte Satz:
"Darüberhinaus müssen in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigeegenstände (auch Freigeegenstände für besonders begabte und alle interessierten Schüler mit entsprechend höheren Anforderungen) und unverbindlichen Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden."
 - 2.) § 7 (7) zu ergänzen:
Über laufende Schulversuche sind verpflichtend jährliche Zwischenberichte zu erstellen.
 - 3.) § 39 Abs.1
 1. in allen Formen: ..., Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam in der Unterstufe), ...
 4. 2. in den folgenden Formen überdies:
 - b) im Realgymnasium:
... oder Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie;
 - c) im wirtschaftskundl. Realgymnasium
ein Unterricht in Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde sowie Psychologie und Philosophie (ein schließlich Praktikum).
Der ÖBJR fordert hier eine Auflistung der Praktikaangebote
 - d) im Oberstufenrealgymnasium:
Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung streichen.
Der ÖBJR fordert bildnerisches Gestalten und Werk-erziehung als Fach im instrumentalen Zweig.
... oder der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie
 5. § 39 Abs.1
 3. "als Wahlpflichtgegenstände kommen entsprechend den Schulen der einzelnen Oberstufenformen in Betracht;" ist zu streichen
 - a) zu ergänzen durch Haushaltökonomie und Ernährung (Theorie)
 - b) ... betreffende Oberstufenform ... ist zu streichen.
- § 39 Abs.3 und 4 lautet:
- ... "und durch die Wahl des Freigeegenstandes keine zusätzlichen Kosten entstehen." ist zu streichen
Das Entgelt der Professoren ist danach zu berechnen, zu welcher Gegenstandart sich mehr Schüler gemeldet haben.

§ 43 (1)

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 22 betragen und darf 28 nicht übersteigen. Bei mehr als 28 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerhöchstzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 28 gesenkt werden kann.

Im § 43 werden die Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet und wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Für je eine Klasse der 6., 7. und 8. Klasse dürfen insgesamt 12 Schülergruppen für Wahlpflichtgegenstände geführt werden, sofern jeder dieser Wahlpflichtgegenstände von mindestens 5 Schülern gewählt wurde.

Gruppen, die die Anzahl von 20 Teilnehmern überschreiten, sind in sich zu teilen. Wahlpflichtgegenstände sind fächer-, typen-, klassen- und schulstufenheterogen zu führen. Wenn es zur Eröffnung eines Wahlpflichtgegenstandes notwendig ist, sind Schüler zunächst aus 2 Schulen, sollte die Eröffnungszahl nicht erreicht sein, aus mehreren Schulen zusammenzufassen.

Die Einteilung der Wahlpflichtgegenstände ist rechtzeitig vor Ende des zweiten Semesters kundzumachen und eine entsprechende Nachwahlmöglichkeit einzurichten.

Die Anzahl der Wahlpflichtfachstunden ist für Gymnasien mit 8 Stunden, für Oberstufenrealgymnasien mit 8 Stunden, für Realgymnasien mit 10 Stunden und wirtschaftskundliche Realgymnasien mit 12 in drei Jahren festzusetzen.

§ 131a (5)

Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als 5% der Pflichtschulen des betreffenden Bundeslandes entspricht.

F.d.Richtigkeit d.Ausfertigung :

Lukas STUHLPFARRER e.h.
Komiteevorsitzender